

Freiheitsrechte: Voraussetzung der Demokratie

Die Freiheitsrechte stellen die ältesten und in der Bevölkerung bekanntesten Grundrechte dar. Sie gewährleisten, dass Bürger*innen frei von willkürlichen Übergriffen des Staates und daher als Gesellschaft selbstbestimmt leben können. Damit bilden sie eine wesentliche Voraussetzung für die Demokratie. Von der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ in der Französischen Revolution über die „Bill of Rights“ bei der Gründung der USA bis zur Verabschiedung der Europäischen Menschenrechtskonvention nach dem Zweiten Weltkrieg: Stets ging es darum, dem/der einzelnen Bürger*in Abwehrrechte gegen die Staatsgewalt zu sichern.

Auch in Österreich sind **Freiheitsrechte Teil der Grundrechte**, die jedem und jeder österreichischen Staatsbürger*in zustehen. Zu den Grundrechten zählen neben den Freiheitsrechten auch Gleichheitsrechte wie etwa das Diskriminierungsverbot, Verfahrensgrundrechte wie das Recht auf ein faires Verfahren und soziale Grundrechte, die neben Gleichheit und Freiheit auch die Sicherung der Lebensgrundlagen garantieren sollen. In Österreich sind **soziale Grundrechte** allerdings nur ansatzweise verwirklicht, zum Beispiel im Bereich der **Kinderrechte** als Anspruch auf Schutz und Fürsorge. Darüber hinaus gibt es in Österreich **nationale Minderheitenrechte**, unter anderem für die slowenische und die kroatische Volksgruppe in Kärnten bzw. im Burgenland.

Freiheits-
rechte Teil
vielfältiger
Grundrechte

In ihrer historischen Entwicklung waren Freiheitsrechte meist nur für die Staatsbürger*innen vorgesehen und nicht für alle Menschen, die in Österreich lebten. In der Zwischenzeit sind aber zumindest europäische Unionsbürger*innen den österreichischen Staatsbürger*innen bis auf wenige Ausnahmen, etwa im Wahlrecht, gleichgestellt. Auch wenn sich in Österreich nicht jeder Mensch auf die in der Verfassung verankerten Freiheitsrechte berufen kann – so dürfen etwa Ausländer*innen zwar an Demonstrationen teilnehmen, sie aber nicht leiten – gelten doch die Menschenrechte für alle, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. In Europa ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) der wichtigste internationale Vertrag, der 1964 in die österreichische Verfassung übernommen wurde.

„Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“

Obwohl die Freiheitsrechte zu den wohl wichtigsten Rechten überhaupt gehören, sind wir uns ihres Umfangs meist gar nicht bewusst. In einer 2020 durchgeführten Umfrage wurde die Meinungsäußerungsfreiheit mit 48% zwar am häufigsten genannt, gefolgt von der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit mit 31%. Davon abgesehen wissen die Österreicher*innen aber wenig

über ihre Freiheitsrechte Bescheid.¹ Das mag unter anderem daran liegen, dass diese Rechte auf verschiedene Gesetzestexte verteilt sind und es etwa im Gegensatz zur US-amerikanischen Verfassung oder zum deutschen Grundgesetz kein Einzeldokument gibt, in dem die Grundrechte nachgelesen werden können. Als 1920 in Österreich eine neue Verfassung beschlossen wurde, konnte man sich

nämlich auf keinen Grundrechtskatalog einigen, vor allem weil in Hinblick auf soziale Grundrechte – etwa in Form eines Rechts auf Arbeit als Voraussetzung einer selbständigen Existenzsicherung – kein Konsens unter den Parteien erzielt wurde. Deshalb übernahm man das aus der Monarchie stammende „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ (StGG, RGBl. Nr. 142/1867). Darin fanden sich bereits die wichtigsten Freiheitsrechte, die – teilweise mit Unterbrechungen durch Austrofaschismus (1933–1938) und Nationalsozialismus (1938–1945) – bis heute gelten.

Freiheitsrechte



die **Freizügigkeit der Person** (Artikel 4 StGG), das heißt die freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes innerhalb des Staatsgebiets



die **Eigentumsfreiheit** (Artikel 5 StGG) als sogenannte „Unverletzlichkeit des Eigentums“, die Enteignungen nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erlaubt



die **Erwerbsfreiheit** (Artikel 6 StGG), also die Freiheit, nach Belieben jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit auszuüben. Das umfasst auch die Freizügigkeit des Vermögens und die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs, also innerhalb des Staatsgebiets Grundbesitz zu erwerben und darüber zu verfügen.



das **Verbot der Sklaverei** und Leibeigenschaft als „Aufhebung des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbands“ (Artikel 7 StGG)



die **Unverletzlichkeit des Hausrechts** (Artikel 9 StGG), also ein Schutzrecht gegen Übergriffe der Staatsgewalt, sodass etwa keine willkürliche Hausdurchsuchung durchgeführt werden darf



das **Briefgeheimnis** (Artikel 10 StGG), das den Briefverkehr zwischen Absender*in

und Adressat*in vor Öffnung und Unterschlagung durch die Behörden schützt. Es wurde später (1974) durch das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10a StGG) ergänzt.



das **Petitionsrecht** (Artikel 11 StGG), also das Recht, eine Bittschrift oder eine Beschwerde an öffentliche Stellen zu richten, von diesen angehört zu werden und in der Folge keinerlei Benachteiligungen befürchten zu müssen



Vereins- und Versammlungsfreiheit (Artikel 12 StGG) umfasst das Recht, sich zu gemeinsamen Zwecken und Zielen zusammenzuschließen und diese gemeinsam anzustreben (Vereinsfreiheit), sowie das Recht, sich ungehindert privat oder in der Öffentlichkeit zu versammeln, insbesondere im Rahmen von Demonstrationen (Versammlungsfreiheit)



Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 13 StGG), das heißt, „durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung“ frei äußern und auch die Meinung anderer empfangen zu dürfen, womit auch ein staatliches Zensurverbot inkludiert ist;



die **Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit** (Artikel 14 StGG), also die Freiheit, Entscheidungen und Handlungen frei von äußerem Zwang durchführen zu können, sowie das Recht, die persönliche individuelle Glaubensüberzeugung in Form einer Religion oder Weltanschauung auszuüben wie auch die Freiheit, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Hieran schließt sich die Freiheit der öffentlichen Religionsausübung für Mitglieder gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (Artikel 15 StGG) und die Freiheit der häuslichen Religionsausübung für Anhänger*innen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses (Artikel 16 StGG).



die **Freiheit der Wissenschaft** und ihrer Lehre (Artikel 17 StGG), wozu auch die Unterrichts- und Privatschulfreiheit zählt. Später (1982) wurde das Recht um die Freiheit der Kunst (Artikel 17a StGG) ergänzt.



die **Freiheit der Berufswahl und Berufsausbildung** (Artikel 18 StGG), also den Beruf frei wählen und entscheiden zu können, wie und wo man sich dafür ausbilden lässt. Dieses Recht wandte sich damals vor allem gegen ständische oder zünftische Bindungen.

Wie sich am Inhalt dieser mehr als 150 Jahre alten Freiheitsrechte bereits ablesen lässt, handelt es sich um Abwehrrechte der Bürger*innen gegen die Staatsgewalt. Freiheitsrechte wurden über Jahrhunderte gegen Ungerechtigkeiten und Unterdrückung erkämpft und letztlich in der Verfassung verankert. Ihre Aufgabe ist, jede*n Staatsbürger*in vor willkürlichen Eingriffen des Staates zu sichern, sodass wir als Gesellschaft in größtmöglicher Freiheit leben können. Im Lauf der Zeit kamen immer weitere Rechte hinzu, weshalb sich die Anzahl der österreichischen Grundrechte im letzten Jahrhundert etwa verdoppelte.

Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechtecharta

Es waren nicht nur, aber vor allem internationale Verträge – wie die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**, die seit 1964 in Österreich in Verfassungsrang steht, oder die **Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC)**, die nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) seit 2012 als Teil der österreichischen Verfassung zu berücksichtigen ist –, die weitere Freiheitsrechte normierten beziehungsweise den Anstoß zur Konkretisierung und Aktualisierung älterer Rechte gaben. Dazu zählen beispielsweise:



das **Verbot des Freiheitsentzugs wegen Schulden** (Artikel 1 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK)



das **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (Artikel 8 EMRK und Artikel 7 GRC)



das **Grundrecht auf Datenschutz** (Artikel 8 GRC), das in Österreich seit 1999 auch in einem eigenen Datenschutzgesetz verankert ist

Weitere Freiheitsrechte



das **Recht auf Leben** (Artikel 2 EMRK und Artikel 2 GRC), wozu auch die bereits in Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) grundgelegte Abschaffung der Todesstrafe gehört



das **Verbot der Folter** (Artikel 3 EMRK und Artikel 4 GRC)



das **Recht auf persönliche Freiheit** (Artikel 5 EMRK und Artikel 6 GRC), das auch bereits – und sogar strenger – 1988 in einem eigenen österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz normiert wurde



das **Recht auf Gründung und freie Betätigung politischer Parteien** (Paragraph 1 Parteiengesetz 2012)



das **Recht auf Wehrdienstverweigerung** auf Grundlage der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9a Absatz 4 B-VG, Paragraph 1 Zivildienstgesetz 1986)



das **Recht auf Bildung** (Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Artikel 14 GRC).

INFORMATIONSQLLENEN ZU ÖSTERREICHISCHEN GRUNDRECHTEN

Die Hinweise auf verschiedene Fundstellen und Rechtsquellen der genannten Freiheitsrechte machen darauf aufmerksam, dass ihre Lektüre nicht einfach ist. Während zum Beispiel das deutsche Grundgesetz die Grund- und Freiheitsrechte gesammelt an den Beginn der Verfassung stellt und sie jede*r ohne große Mühe nachlesen kann, fehlt solch eine Zusammenfassung in Österreich. Hier muss man über ein Dutzend Rechtsquellen durchforsten, um alle Grundrechte zu finden.

Erst anlässlich des hundertjährigen Verfassungsjubiläums nahm der Rechtswissenschaftler Konrad Lachmayer die Aufgabe auf sich, eine Website einzurichten, um dort die vollständige Aufzählung der österreichischen Grundrechte anzubieten.

- Auf <https://grundrechte.at> findet sich nun eine durch Erklärvideos unterstützte Aufbereitung sämtlicher Grundrechte, die sich für die Politische Bildung als wichtige Quelle erweist
- Das Österreichische Parlament veröffentlicht demnächst (Frühling 2021) eine Grundrechtsbroschüre, die auf der Website des Parlaments www.parlament.gv.at kostenlos angefordert werden kann

Grenzen der Freiheit

Freiheitsrechte sind nicht nur eine historische Errungenschaft, sondern in unser aller Alltag von zentraler Bedeutung. Wenn wir heute in der Öffentlichkeit frei unsere Meinung äußern können, wenn wir unsere Ausbildung und unseren Beruf frei wählen können, wenn unsere Daten geschützt werden müssen, dann ist das darin begründet, dass wir uns diese Grundrechte als Gesellschaft erarbeitet bzw. erkämpft haben. Die Gewährleistung dieser Rechte haben wir dem Staat übertragen. Er ist damit beauftragt, uns zu schützen, insbesondere vor ihm selbst. Jenes Schutz- und Sicherheitsversprechen war ideengeschichtlich betrachtet sogar das zentrale Motiv der Staatenbildung, wie die englischen Staatstheoretiker Thomas Hobbes und John Locke schon 1651 im *Leviathan* beziehungsweise 1690 in den *Two Treatises of Government* darlegten. „Doch Sicherheit stand und steht nie alleine, sie erfüllt einen Zweck. Dieser Zweck ist die Freiheit, wohl verstanden nicht als bloße Abwesenheit von Zwang, sondern als Aufruf zur selbstbestimmten Zwecksetzung eines Jeden in der Gemeinschaft“, erinnert der Politikwissenschaftler Matthias Lemke.² Freiheit ist daher weder als Egoismus und Rücksichtslosigkeit noch als Möglichkeit zu verstehen, jederzeit alles tun zu können, was gerade beliebt – das wäre bloß

**Selbst-
bestimmung
und Verant-
wortung**

das Recht des Stärkeren –, sondern **Freiheit ist an das Funktionieren der Gesellschaft gebunden**. In den Freiheitsrechten kommt stets auch die **Verantwortung gegenüber den Mitmenschen** zum Tragen, was der Philosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel 1820 in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* als verwirklichte Freiheit im sittlichen Staat verstand: Ich bin frei in der Gesellschaft, nicht frei von der Gesellschaft.

Aus diesem Grund gelten die Freiheitsrechte auch nicht absolut, sondern können eingeschränkt werden, wenn es für die Sicherheit der Gesellschaft erforderlich ist. Nur ganz wenige Grundrechte wie beispielsweise das Folterverbot dürfen vom Staat niemals eingeschränkt werden. Die Polizei darf unter keinen Umständen foltern, auch wenn dies noch so wichtig erscheinen mag, etwa bei Entführungen oder Terrordrohungen. Die meisten anderen Grundrechte, darunter fast sämtliche Freiheitsrechte, dürfen eingeschränkt werden. So kennt die EMRK zu jedem im ersten Absatz dargelegten Freiheitsrecht noch einen zweiten Absatz, der die Möglichkeit einer solchen Einschränkung erläutert: „Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Ge-

sellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Wenn es eine gesetzliche Grundlage und einen schwerwiegenden Grund gibt und überdies die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist – es also kein gelinderes Mittel als die Einschränkung gibt –, müssen die Freiheitsrechte nicht mehr gewährleistet werden. Das zeigte sich zuletzt sehr anschaulich in der Coronakrise.

Freiheitsrechte in Zeiten der Pandemie

Die Coronapandemie stellte nicht nur eine Gesundheitskrise dar, sondern hatte auch für die Freiheitsrechte einschneidende Folgen.³ Wie in den meisten anderen Staaten der Welt griff auch die österreichische Politik zum Schutz der Gesundheit erheblich in die Grundrechte ein:⁴ Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen war die Freizügigkeit der Person (Artikel 4 StGG) beschnitten, aufgrund der staatlich verordneten Schließung von Geschäften und Gastronomiebetrieben war die Erwerbsfreiheit (Artikel 6 StGG) eingeschränkt, aufgrund des Verbots von Zusammenkünften war die Freiheit der öffentlichen Religionsausübung für Mitglieder gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (Artikel 15 StGG) nicht mehr gewährleistet, aufgrund der Schulschließungen bzw. des verordneten Distanzlernens war das Recht auf Bildung (Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Artikel 14 GRC) nicht mehr vollumfänglich gegeben. Darüber hinaus waren die in einer Demokratie so wichtigen politischen Freiheitsrechte massiv eingeschränkt, allen voran die Versammlungsfreiheit durch Untersagung von Demonstrationen, aber auch das Wahlrecht durch die Verschiebung der ursprünglich für März 2020 angesetzten Gemeinderatswahlen in der Steiermark und in Vorarlberg.

All diese Einschränkungen der Freiheitsrechte sind gemäß EMRK und auch auf der Grundlage österreichischer Gesetze möglich. Der Grat zwischen Missbrauch und Notwendigkeit ist allerdings oft schmal, wie wir aus der Geschichte leidvoll wissen. Deshalb müssen Bürger*innen besonders achtsam sein, wenn der Staat jene Freiheitsrechte, die ihm in oft mühsamen demo-

kratischen Kämpfen abgerungen wurden, nicht mehr gewährleistet. Stets ist zu bedenken und zu beurteilen: Auch **massive Eingriffe** – wie wir sie im Lockdown erlebt haben – können gerechtfertigt und rechtens sein; sie **müssen aber eine gesetzliche Basis haben, verhältnismäßig sein und das gelindere Mittel darstellen**.

In Österreich zeigte sich im Lauf der Coronakrise, dass einige Einschränkungen, die die Bundesregierung in Verordnungen dekretiert hatte, keine gesetzliche Grundlage hatten: Im Juli 2020 hob der VfGH das im März und April vom Gesundheitsminister verordnete allgemeine Betretungsverbot von öffentlichen Orten auf, „weil die Grenzen überschritten wurden, die dem zuständigen Bundesminister durch § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gesetzt sind [...] Dieses Gesetz bietet keine Grundlage dafür, eine Verpflichtung zu schaffen, an einem bestimmten Ort, insbesondere in der eigenen Wohnung, zu bleiben.“⁵ Diese Freiheitsbeschränkungen waren also gesetzwidrig, auch wenn sie zum Schutz der Gesundheit in der Pandemiebekämpfung wohl sinnvoll waren.

Ähnlich war es mit der Versammlungsfreiheit (Artikel 12 StGG): In der ersten Akutphase der Coronakrise war die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit nicht gegeben. Zwischen 16. März und 30. April 2020 waren angezeigte Versammlungen als Verstoß gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz untersagt worden. Dass ein generelles Versammlungsverbot weder verhältnismäßig noch das gelindere Mittel war, zeigte sich vor allem im Vergleich mit anderen Staaten. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte in einem

Einschränkungen im Sinn des Gemeinwohls

Eilverfahren die Unzulässigkeit eines pauschal begründeten Versammlungsverbots entschieden, und Demonstrierende in Israel belegten, dass man sich sehr wohl „coronakonform“ mit Mundschutz und Abstand versammeln kann; es ist ja gerade die Aufgabe der Polizei, in Zusammenarbeit mit den Veranstalter*innen für die Einhaltung von Abstandsregeln zu sorgen.

Die Versammlungsfreiheit ist – wie jedes andere Freiheitsrecht – ein Grundrecht, das der Staat seinen Bürger*innen zu gewährleisten hat, nicht etwas, das er bloß gewährt. Der Unterschied ist wesentlich, wie der Rechtswissenschaftler Lutz Friedrich verdeutlicht: „Grundrechtliche Freiheit wird dem Einzelnen nicht derart gönnerhaft vom Staat gewährt, sondern durch den Staat gewährleistet. Das ist weniger terminologische Petitesse als vielmehr sprachlicher Ausdruck einer historischen Errungenschaft, derer sich die Rechtsordnung nicht einmal im größten Notstand begeben kann, ohne

Wissen um
Rechte als Auf-
gabe Politischer
Bildung

sich selbst aufzugeben: **Nicht der Bürger ist um des Staates willen da, sondern der Staat für den Bürger.** Dieser entscheidet selbst, ob, wann und wie er von seiner Freiheit Gebrauch macht. Einem allgemeinen Ordnungsvorbehalt ist er dabei ausdrücklich nicht unterworfen.“⁶

Jenes Wissen um die Freiheitsrechte, den staatlichen Auftrag ihrer Gewährleistung und um die Durchsetzung, falls der Staat seiner Aufgabe nicht nachkommt, bedarf der Politischen Bildung.

Freiheitsrechte sind als „normativ festgeschriebene Geschichte und zivilisatorische Errungenschaft zu lesen“; es geht dabei letztlich um die „praktische Überführung des Wissens in die Lebensrealität des 21. Jahrhunderts“, so Lachmayer und Rothmann zur Einordnung ihrer empirischen Untersuchung zum Grundrechtswissen in Österreich.⁷ Die Coronakrise bietet sich wie kaum ein anderes Ereignis unserer Tage als Übungsmaterial für die Politische Bildung im Bereich der Freiheitsrechte an.

Freiheitsschutz durch den Verfassungsgerichtshof

Wenn der Staat Freiheitsrechte verletzt, können Gerichte angerufen werden. Sie prüfen den Sachverhalt, stellen gegebenenfalls eine Grundrechtsverletzung fest und schaffen Abhilfe. Dadurch bewerkstelligen sie oft über den konkreten Anlassfall hinaus, dass der Staat künftig für eine bessere Gewährleistung der Freiheitsrechte sorgt. Auch wenn – wie zuletzt in der Coronakrise gesehen – bereits die **Landesverwaltungsgerichte** wichtige Instanzen des Freiheitsschutzes sind, kommt dem **Verfassungsgerichtshof** als Höchstgericht in verfassungsrechtlichen Angelegenheiten beim Grundrechtsschutz eine besondere Bedeutung zu. Damit die Freiheitsrechte für alle geschützt sind und bleiben, müssen die Bürger*innen aber auch bereit sein, ständig wieder aufs Neue für sie zu kämpfen. In einem demokratischen Rechtsstaat wird dieser Kampf hauptsächlich vor Gericht ausgetragen. Den **VfGH anzurufen** bzw. um diese Möglichkeit zu wissen,

Basis
Gewalten-
teilung und
Rechtsstaat

ist deshalb hinsichtlich der Verteidigung der Demokratie **sogar eine Bürger*innenpflicht.**

In den vergangenen Monaten erreichten den VfGH im Zusammenhang mit der Coronakrise zahlreiche Fälle, in denen eine verfassungswidrige Einschränkung der Freiheitsrechte beklagt wurde. So brachten Eltern aus Tirol eine Klage gegen die Schulschließungen ein, weil das Recht auf Bildung (Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Artikel 14 GRC) nicht gewährleistet sei. Schulschließungen seien nicht das gelindere Mittel, und außerdem fehle eine evidenzbasierte Argumentation, wie sie so eine Maßnahme erfordere. Außerdem suchten zahlreiche Angehörige von Heimbewohner*innen Rechtschutz, weil alte und pflegebedürftige Menschen ohne gesetzliche Grundlage zum Schutz der Gesundheit wochenlang eingesperrt wurden, wodurch ihnen ihr Recht auf persönliche Freiheit (Artikel 1 Bundes-Verfas-

sungsgesetz vom 29. November 1988, Artikel 5 EMRK, Artikel 6 GRC) versagt war.

Es dauert Monate, manchmal Jahre, bis der Verfassungsgerichtshof oder letztlich gar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klärt, wer Recht hat. Auch wenn jene Urteilssprüche den Schüler*innen und Heimbewohner*innen im Nachhinein persönlich nicht mehr allzu viel nützen, weil der Moment des verhinderten Schulbesuchs und der dadurch verwehrten Bildung oder die in Isolation verbrachte Zeit unwiederbringlich vorbei sind, stellen die Erkenntnisse des Gerichts gegenüber dem Staat

**Wegweisende
Rechtsent-
scheidungen**

doch eine Handlungsanleitung für die Zukunft dar. Sie konkretisieren die Richtlinien für eine grundrechtskonforme Vorgehensweise in der nächsten Krise. Die Rechtsprüche des VfGH richten sich an die anderen Staatsorgane, insbesondere an die Mitglieder der Bundesregierung, es beim nächsten Mal besser zu machen. Der VfGH wird daher zu Recht „Hüter der Verfassung“ und somit auch „Hüter der Demokratie“ genannt.⁸ Ihm kommt die Aufgabe zu, „verfassungswidrige autokratische Tendenzen hintanzuhalten [...], indem er die Machtanmaßung, die sich in Form von Rechtsakten zeigt, durch Aufhebung dieser Rechtsakte verhindert und beseitigt.“⁹

Freiheit versus Sicherheit am Beispiel der Terrorgefahr

Das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit zeigte sich selten so vehement wie in der Coronakrise. Denn der Staat geriet in den unausweichlichen **Zielkonflikt, sowohl die Gesundheit als auch die Freiheit schützen zu müssen**. Er hatte nicht das eine oder das andere zu gewährleisten, sondern beides, weil alle Grundrechte normativ auf der gleichen Stufe stehen, also keiner durch „Systemrelevanz“ begründeten Hierarchie unterliegen. Vom Standpunkt des Rechts aus gesehen stellte sich beispielsweise nie die Frage, ob man denn gerade in der Pandemie an einer Demonstration teilnehmen muss. Aus Sicht der Freiheitsrechte geht es lediglich darum, dass der Staat alles Mögliche unternimmt, um das Versammlungsrecht auch in der Krise zu gewährleisten, und jegliche Einschränkung nur das letzte Mittel sein darf.

**Staatsaufgabe
Schutz
voneinander**

Wohingegen allerdings in der Pandemie die Freiheitsrechte nur temporär eingeschränkt wurden, stellt die Terrorismusgefahr eine viel tiefergreifende Problematik dar. Hier ist die stets zu leistende Suche nach dem Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit noch prekärer, weil die Abwägung nicht nur situativ sondern auf Dauer getroffen wird. Mit der Behauptung, der bestehende Rechtsrahmen genüge nicht, um den Schutz der Bürger*innen zu

gewährleisten, werden Freiheitsrechte permanent eingeschränkt.

Anhand der Terrorismusabwehr lässt sich zudem darstellen, dass der Staat nicht nur mit dem Schutz der Bürger*innen vor dem Staat, sondern auch mit dem Schutz der Bürger*innen voneinander beauftragt ist. Eigentlich binden die Grundrechte nur den Staat, was das klassische Abwehrrecht gegen willkürliche Übergriffe kennzeichnet. Allerdings hat der **Staat auch die Aufgabe, die Freiheitsrechte des*der Einzelnen gegenüber den Mitmenschen zu gewährleisten**. Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn die Polizei unterschiedliche Demonstrationen räumlich voneinander trennt, damit jede Gruppe das Versammlungsrecht ausüben kann. Außerdem muss der Staat das Grundrecht auf Leben, Gesundheit und Eigentum schützen, indem er ein System der Strafverfolgung schafft und betreibt, das andere Menschen, die mein Leben, meine Gesundheit oder mein Eigentum verletzen, verfolgt und bestraft. Im Bereich des Strafrechts und vor allem der Terrorismusabwehr zeigt sich die historisch vollzogene Entwicklung vom Sicherheits- zum Präventionsstaat: Der Staat wird seiner Aufgabe nicht gerecht, indem er bloß nach erfolgter Tat straft, sondern er muss sie möglichst verhindern.

Ausweitung von Polizeikompetenzen zulasten von Freiheitsrechten

Aus Angst vor Terrorismus erfolgten in den vergangenen zwanzig Jahren besonders tiefe Eingriffe in die Freiheitsrechte: Im Jahr 2000 wurde das Sicherheitspolizeigesetz so geändert, dass es seither für Ermittlungen keiner konkreten Anhaltspunkte mehr bedarf, sondern es genügt, wenn in absehbarer Zukunft Straftaten zu befürchten sind. Es geht demnach weniger um die Abwehr konkreter Gefahren, als um die abstrakte Gefahrenvorsorge. Das ist in Bezug auf die Freiheitsrechte problematisch, weil oftmals nicht mehr deutlich vorhersehbar ist, welche Handlungen Ermittlungen auslösen. 2011 wurde diese erweiterte Gefahrenforschung, die zuerst nur für Gruppierungen bestanden hatte, auf das Beobachten von Einzelpersonen ausgedehnt.¹⁰ Seit 2018 ist ein sogenanntes „Sicherheitspaket“ in Kraft, das Kritiker*innen „Überwachungspaket“ nennen. Es beinhaltet u. a. die Lockerung des Briefgeheimnisses und das Verbot von anonymen Wertkarten für Mobiltelefone, also die Registrierungspflicht für SIM-Karten. Weitere Gesetzesinhalte wie zum Beispiel den „Bundestrojaner“, eine staatliche Spionagesoftware, mit der Behörden die private Kommunikation abhören wollten, hat der Verfassungsgerichtshof mittlerweile als rechtswidrig eingestuft. Denn sie verstoßen gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie gegen das Recht auf Datenschutz. Schon 2014 hatte der VfGH der Vorratsdatenspeicherung als verdachtsunabhängige, anlasslose Massenüberwachung wegen Grundrechtswidrigkeit einen Riegel vorgeschoben.

**Abstrakte
Gefahren-
vorsorge**

Aufgrund der Angst vor einem Terroranschlag unternimmt Österreich seit Jahren eine Ausweitung polizeilicher Kompetenzen zulasten der Freiheitsrechte. Dass diese Maßnahmen dauerhaft sind und im Gegensatz zu jenen in der Coronapandemie nie gelockert oder wieder zurückgenommen werden, ist dem Sicherheitsdispositiv geschuldet: Findet der Anschlag nie statt, dann deshalb – so wird argumentiert –, weil die Gesetze greifen und gerade deshalb auch nicht revidiert werden sollten. Findet er doch statt – wie am 2. November 2020 in Wien – werden die Gesetze ohne Grundsatzdiskussion umgehend verschärft.

Doch gilt es im Spannungsfeld der Freiheitsrechte zu bedenken: „Sicherheit ist stets ein unerreichbares Ideal, das Bedürfnis danach nimmt nicht linear, sondern exponentiell zu den unbestreitbar gestiegenen Sicherheitsstandards zu. Bedürfnisse, Erfordernisse, Möglichkeiten und Kompetenzen der Prävention heizen sich im Laufe des Zivilisationsprozesses gegenseitig auf.“¹¹ Es ist daher die bleibende Aufgabe aller Bürger*innen, sich der argumentativen Mühsal der Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit immer wieder aufs Neue auszusetzen. Denn die „Staatsbedürftigkeit der Gesellschaft“¹² bleibt bestehen, ja sie ist angesichts großer politischer Aufgaben wie allen voran der Bewältigung der Klimakrise gar existenziell. Zielkonflikte sind in der Klimapolitik an der Tagesordnung und bedürfen kluger Differenzierung. Sich der Freiheitsrechte bewusst zu werden, steht am Anfang dieser notwendigen politischen Debatte.

1 Lachmayer, Konrad/Rothmann, Robert: Grundrechtswissen in Österreich, in: *juridikum* 4/2020, S. 472–483.
 2 Lemke, Matthias: Ist das noch normal?, in: *Jahrbuch für öffentliche Sicherheit* 2020/21, S. 91–102, hier S. 91.
 3 Vgl. Ehs, Tamara: *Krisendemokratie. Sieben Lektionen aus der Coronakrise*. Wien 2020.
 4 Vgl. Klaushofer, Reinhard et al.: Ausgewählte unions- und verfassungsrechtliche Fragen der österreichischen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 75/2020, S. 1–123.
 5 VfGH-Entscheidung V 363/2020 vom 14. Juli 2020.
 6 Friedrich, Lutz: Freiheit auf Bewährung? Das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip in der Pandemie. Online unter <https://verfassungsblog.de/freiheit-auf-bewaehrung/>, 23.03.2020 [Hervorhebung Red.].
 7 Lachmayer/Rothmann, Grundrechtswissen in Österreich, S. 482.

8 Vgl. Schambeck, Herbert: Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung in Österreich, in: Funk, Bernd-Christian et al. (Hrsg.): *Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag*. Wien 2002, S. 709.
 9 Lienbacher, Georg: Autokratieresistenz der österreichischen Bundesverfassung, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 75/2020, S. 67–97, hier S. 83.
 10 Vgl. Adensamer, Angelika/Sagmeister, Maria: Die Ausweitung von Polizeibefugnissen und deren politische Dimensionen, in: *juridikum* 4/2016, S. 516–526.
 11 Strasser, Hermann/van den Brink, Henning: Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 46/2005, S. 3–7.
 12 Vogel, Berthold: *Die Staatsbedürftigkeit der Gesellschaft*. Hamburg 2007.